

Beschlussvorlage öffentlich	2021/VG/0185
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Verbandsgemeinderat Langenlonsheim- Stromberg (beschließend)	Sitzung am: 15.12.2021	Nr. der Tagesordnung: 12
--	----------------------------------	------------------------------------

bereits beraten im: Werkausschuss	am: 14.07.2021
-----------------------------------	----------------

Betreff:
Allgemeine Entwässerungssatzung;
Gebührenregelung

Begründung:

In der ehemaligen VG Stromberg wurden für die nachstehend bezeichneten Leistungen. Gebühren erhoben, in der VG Langenlonsheim nicht.
Mit Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung ist eine einheitliche Verfahrensweise geboten.

Für den Bereich Stromberg galten bisher folgende Sätze:

Einleitungs- und Anschlussgenehmigungen

<i>Neuananschluß an Kanalnetz mit Abnahme</i>	125,00 €
<i>Wohnhausneubau in Neubaugebieten (Kanal im Grundstück) mit Abnahme</i>	95,00 €
<i>Anträge auf zusätzliche Einleitung – Änderung – z.B. Garagenbau, Wintergarten, Aufstockung)</i>	30,00 €
<i>Abnahme einer neu hergestellten Abwassersammelgrube</i>	70,00 €
<i>Gewerbliches Abwasser mit Abnahme von Abscheidern o.ä.</i>	150,00 € bis 300,00 €
<i>Änderung der gewerblichen Einleitung</i>	50,00 € bis 150,00 €
<i>Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern</i>	40,00 €

Stundenverrechnungssätze:

Allgemeines Gebührenverzeichnis

<i>Sachbearbeiter 3. Einstiegsamt 15,05 € pro ¼ Std., Stundensatz</i>	60,20 €
<i>Sachbearbeiter 2. Einstiegsamt 12,58 € pro ¼ Std., Stundensatz</i>	50,32 €
<i>Km-Satz</i>	0,50 €

Einsatz Handschiebekamera (klein) pauschal 80,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Einsatz Kamera (groß) 100,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Die Herausgabe der Aufnahme auf CD: Berechnung nach Arbeitsaufwand
Die jeweiligen Porto- und Verpackungskosten sind als Auslagenersatz hinzuzurechnen.

Nach intensiver interner Diskussion über das Für und Wider einer Gebührenerhebung ist die Verwaltung der Auffassung, keine Gebühren für Verwaltungsleistungen zu erheben.

Zwar sind bestimmte, individuell zu erbringende Leistungen zeitaufwendig und damit letztlich immer auch ein Kostenfaktor. Allerdings erfolgt die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung letztlich nicht nur in Folge gesetzlicher Vorgaben sondern im Interesse der Bürger. Diese zahlen jedes Jahr laufende Entgelte, um diese Aufgabenerfüllung zu finanzieren, also auch die Löhne und Gehälter der Mitarbeiter der Werke. Somit sollten auch individuelle Leistungen, deren Erbringung letztlich im Sinne der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung steht, abgegolten sein.

Der Werksausschuß hat mehrheitlich die Empfehlung an den Verbandsgemeinderat beschlossen, für Verwaltungsleistungen der Bediensteten der Verbandsgemeindewerke keine Gebühren zu erheben.

Zur Information:

Das jährliche Gebührenaufkommen in der VG Stromberg lag bei rd. 4 T€ bis 5 T€.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, für Verwaltungsleistungen der Bediensteten der Verbandsgemeindewerke keine Gebühren zu erheben.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 30.11.2021		durch: Werkleiter Schimkus, Michael		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: